

Jahrgang 2024 | Nr. 28 | Ausgabetag 20.12.2024

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bauleitplan Bauungsplan 169M "Marienkapelle"	257
2	Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025	260
3	5. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“ vom 19.12.2024	275
4	17. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 19.12.2024	278
5	3. Satzung zur Änderung der „Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007“ vom 19.12.2024	280
6	11. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“	284
7	12. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“	287
8	Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)	289
9	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim Tarife und Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser ab dem 01.01.2025	290
10	Satzung vom 19.12.2024 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer in der Stadt Monheim am Rhein	291
11	Satzung vom 19.12.2024 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer C in der Stadt Monheim am Rhein	293
12	Satzung vom 19.12.2024 zur 11. Änderung der „Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996“	295
13	Satzung vom 19.12.2024 zur 5. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die Stadt Monheim am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005“	297
14	5. Satzung zur Änderung der „Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2024“ vom 19.12.2024	299
15	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 vom 20.12.2024	308

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bauleitplan
Bebauungsplan 169M "Marienkapelle"**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 169M "Marienkapelle" wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die Gebäude Krischerstraße 83 – 87 im Norden,
- die Gebäude Krischerstraße 83 + 85 sowie die Gebäude Auf dem Kamp 5 – 11 im Osten,
- die Gebäude Auf dem Kamp 3 im Süden und
- den Rheindeich sowie die Gebäude An d'r Kapell 6 und Lottenstraße 40 – 46 im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)



Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des vorgenannten Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

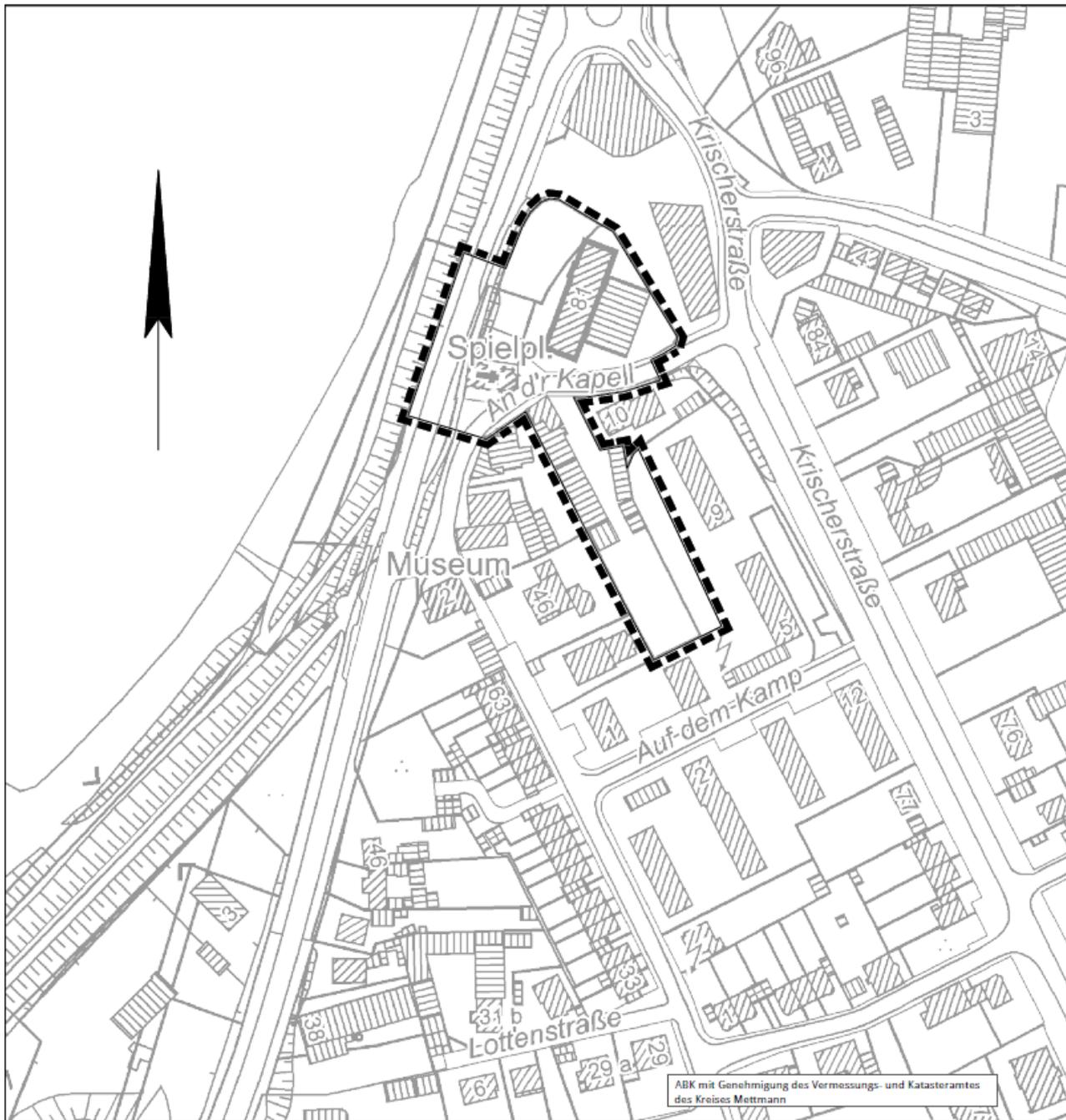
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 20.12.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 169M

"Marienkapelle"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplang und Bauaufsicht
Maßstab: 1 : 2000
Monheim am Rhein, den 10.03.2023



CGProgramme/StadtCAD/Projekte/Geltung ohne Projekt/Planung/Geltungsbereich B-Plan 169M Marienkapelle.dwg



Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025

Der Wahlausschuss der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) beschlossen, das Wahlgebiet der Stadt Monheim am Rhein in folgende 20 Wahlbezirke einzuteilen:

Straßenverzeichnis:

Wahlbezirk 6010	
6010	Am Lingenkamp
6010	Am Steinacker
6010	An der Dorfstraße
6010	Auf'm Hofacker
6010	Auf'm Kostenkamp
6010	Campingplatz-in-der-Aue
6010	Deichstraße
6010	Firsbachhof
6010	Griesstraße
6010	Hauptstraße
6010	Klappertorstraße
6010	Kreuzstraße
6010	Meisenstraße
6010	Monheimer Straße 18 - 30
6010	Peter-Hofer-Straße
6010	Rheinsträßchen
6010	Sandstraße 2 - 36 gerade
6010	Sandstraße 13 - 39 ungerade
6010	Schallenstraße
6010	Schwanenstraße
6010	Uferweg
6010	Unterm Dorfgarten
6010	Urdenbacher Weg
6010	Wannesstraße
6010	Zum Hinterfeld
6010	Zur Aalräucherei

Wahlbezirk 6020	
6020	An der Aue
6020	Distelweg



6020	Fontanestraße
6020	Garather Weg
6020	Gißlenberg
6020	Hamberg
6020	Hans-Scholl-Straße 2 - 4 gerade
6020	Heideweg
6020	Hermann-Löns-Straße
6020	Holzweg 20 - 26 gerade
6020	Holzweg 5 - 71 ungerade
6020	Im Rennenkamp
6020	Im Sträßchen
6020	Kirchkuhle
6020	Kranzberg
6020	Kreuzkämpchen
6020	Moosweg
6020	Schlehenweg
6020	Stauffenbergstraße 17 - 35 ungerade
6020	Stauffenbergstraße 32 - 72 gerade

Wahlbezirk 6030

6030	Alfred-Delp-Straße
6030	Bonhoefferstraße
6030	Carlo-Mierendorff-Straße
6030	Geschwister-Scholl-Straße 55 - 97 ungerade
6030	Geschwister-Scholl-Straße 86 - 96 gerade
6030	Hans-Scholl-Straße 1 - 7 ungerade
6030	Hellerhof
6030	Holzweg 40 - 42 gerade
6030	Holzweg 73 - 151 ungerade
6030	Julius-Leber-Straße 1-3 ungerade
6030	Sophie-Scholl-Straße
6030	Stauffenbergstraße 13 - 15 ungerade
6030	Stauffenbergstraße 20 - 30 gerade
6030	Ulrich-von-Hassell-Straße

Wahlbezirk 6040

6040	Altleienhof
6040	Am Sanderhof
6040	Am Wasserloch
6040	Anna-Seghers-Straße
6040	Benrather Straße 1 - 7a und 17 ungerade
6040	Bertha-von-Suttner-Straße
6040	Elsa-Brändström-Weg
6040	Fröbelstraße
6040	Gachelsweg



6040	Geschwister-Scholl-Straße 1 - 21 ungerade
6040	Helene-Stöcker-Straße
6040	Holzweg 2 - 18
6040	Humboldtstraße 1 - 59 ungerade
6040	Humboldtstraße 6 - 16 gerade
6040	Leibnizstraße
6040	Leienstraße
6040	Schellingstraße
6040	Schlegelstraße
6040	Schopenhauerstraße
6040	Thomasstraße
6040	Verresberger Straße
6040	Von-Ketteler-Straße

Wahlbezirk 6050	
6050	Fichtestraße
6050	Geschwister-Scholl-Straße 23 - 53 ungerade
6050	Geschwister-Scholl-Straße 30 - 82 gerade
6050	Hegelstraße 1 - 25 ungerade
6050	Hegelstraße 2 - 50 gerade
6050	Holzweg 28 - 38 gerade
6050	Humboldtstraße 18 - 36 gerade
6050	Julius-Leber-Straße 2 - 8
6050	Kantstraße
6050	Martin-Buber-Straße
6050	Wilhelm-Leuschner-Straße 1 - 13 ungerade
6050	Wilhelm-Leuschner-Straße 2 - 10 gerade

Wahlbezirk 6060	
6060	Bregenzer Straße
6060	Europaallee
6060	Évariste-Galois-Straße
6060	Françoise-Dolto-Straße
6060	Hannah-Szenes-Straße
6060	Hegelstraße 27 - 31 ungerade
6060	Hegelstraße 52 - 64 gerade
6060	Henrietta-Szold-Straße
6060	Innsbrucker Straße
6060	Kitzbüheler Weg 2 - 36 gerade
6060	Landecker Weg
6060	Menachem-Begin-Straße
6060	Pörtschacher Weg
6060	Robert-Schuman-Straße
6060	Ruster Weg
6060	Salzburger Straße 1 - 53 ungerade



6060	Salzburger Straße 2 - 28 gerade
6060	Seefelder Weg
6060	Simone-Veil-Straße
6060	Tirat-Carmel-Straße
6060	Wilhelm-Leuschner-Straße 12 - 28 gerade
6060	Wilhelm-Leuschner-Straße 15 - 31 ungerade
6060	Yitzhak-Rabin-Straße



Wahlbezirk 6070	
6070	Badgasteiner Weg
6070	Benrather Straße 9 - 15 ungerade
6070	Benrather Straße 2 - 52 gerade
6070	Brucker Weg
6070	Eisenstädter Straße
6070	Elsa-Neumann-Straße
6070	Feldkircher Weg
6070	Grazer Straße
6070	Grenzstraße
6070	Heinrich-Hertz-Straße
6070	Kapfenberger Weg
6070	Kitzbüheler Weg 38 - 42 gerade
6070	Klagenfurter Straße
6070	Kremser Weg
6070	Kufsteiner Weg
6070	Linzer Straße
6070	Neuverser Hof
6070	Radstädter Weg
6070	Salzburger Straße 30 - 34 gerade
6070	Schladminger Weg
6070	Siedlerstraße
6070	Spittaler Weg
6070	Villacher Weg
6070	Wiener Neustädter Straße
6070	Wolfhagener Straße

Wahlbezirk 6080	
6080	Akazienweg
6080	Am Hagelkreuz
6080	Am Knipprather Busch
6080	Am Sportplatz
6080	An der Spielbank
6080	Baumberger Chaussee
6080	Berghausener Straße
6080	Birkenweg
6080	Borsigstraße
6080	Ecolab-Allee
6080	Fliederweg
6080	Ginsterweg
6080	Goldregenweg
6080	Gutenbergstraße
6080	Helene-Lange-Straße
6080	Holunderweg
6080	Maria-Montessori-Straße



6080	Monheimer Straße 6 - 14 und 3 - 29
6080	Nelly-Sachs-Straße
6080	Niederstraße 113
6080	Otilie-Baader-Weg
6080	Ricarda-Huch-Weg
6080	Robert-Bosch-Straße
6080	Robinienweg
6080	Sandstraße 39a - 87 ungerade
6080	Sandstraße 46 - 126 gerade
6080	Schellberg
6080	Ulmenweg
6080	Weißdornstraße

Wahlbezirk 6090	
6090	Am Grafacker
6090	Am Hang
6090	Am Kielsgraben
6090	Am Steg
6090	Eulenweg
6090	Frohnkamp 9 - 23 ungerade
6090	Frohnkamp 18 - 38 gerade
6090	Gänseweg
6090	Heinrich-Späth-Straße 7 - 59 ungerade
6090	Heinrich-Späth-Straße 12 - 32 gerade
6090	Helene-Wessel-Weg
6090	Jahnstraße
6090	Knipprather Straße 2 - 44 gerade
6090	Knipprather Straße 3 - 53 ungerade
6090	Kranichstraße
6090	Krischerstraße 8 - 100 gerade
6090	Krischerstraße 79 - 87 ungerade
6090	Kurze Straße
6090	Lindenstraße
6090	Maximilian-Kolbe-Weg
6090	Niederstraße 1 - 29 ungerade
6090	Niederstraße 2 - 56b gerade
6090	Reiherstraße
6090	Rheinparkallee
6090	Rheinpromenade
6090	Rhenaniastraße
6090	Steinstraße
6090	Storchenweg

Wahlbezirk 6100	
6100	Am Driesch



6100	Benzstraße 2 - 12 gerade
6100	Benzstraße 1 - 15 ungerade
6100	Böttgerstraße
6100	Brombeerhecke
6100	Dachsbau
6100	Daimlerstraße
6100	Deusserstraße
6100	Dürerweg
6100	Edisonstraße
6100	Elsterweg
6100	Falkenstraße
6100	Finkenweg
6100	Habichtstraße
6100	Haferbuckel
6100	Hans-Georg-Schukat-Straße
6100	Holbeinstraße
6100	Igelweg
6100	Knipprather Straße 46 - 250 gerade
6100	Knipprather Straße 55 - 253 ungerade
6100	Leiblweg
6100	Liebermannweg
6100	Ludwig-Richter-Weg
6100	Marderstraße 4 - 36 gerade
6100	Marderstraße 29 - 89 ungerade
6100	Menzelweg
6100	Niederstraße 31 - 111 ungerade
6100	Niederstraße 58 - 134 gerade
6100	Noldeweg
6100	Rabenstraße
6100	Rembrandtstraße
6100	Rotkehlchenweg
6100	Rubensstraße
6100	Schießhecke
6100	Schwalbenstraße 39 - 53 ungerade
6100	Schwindstraße
6100	Siemensstraße

Wahlbezirk 6110	
6110	Berliner Ring 21 - 41 ungerade
6110	Eierplatz 1 - 13 ungerade
6110	Eierplatz 2
6110	Frohnkamp 1 - 7 ungerade
6110	Frohnkamp 2 - 16 gerade
6110	Gartzenweg
6110	Heinestraße



6110	Im Rosengarten
6110	Ingeborg-Friebe-Platz 1 - 39 ungerade
6110	Ingeborg-Friebe-Platz 2 - 22 gerade
6110	Lindenplatz
6110	Mittelstraße
6110	Opladener Straße 47 - 101 ungerade
6110	Opladener Straße 70 - 112 gerade
6110	Rathausplatz
6110	Tannenstraße
6110	Vereinsstraße



Wahlbezirk 6120	
6120	Alte Brauerei
6120	Am Mühlenhof
6120	Am Werth
6120	An d'r Kapell
6120	Auf dem Kamp
6120	Biesenstraße
6120	Drehwanstraße
6120	Düsselweg
6120	Franz-Boehm-Straße
6120	Freiheit
6120	Gartenstraße
6120	Grabenstraße
6120	Heinrich-Späth-Straße 1 - 5 ungerade
6120	Heinrich-Späth-Straße 2 - 10 gerade
6120	Im Blumelshof
6120	Kapellenstraße
6120	Kirchgäßchen
6120	Kirchstraße
6120	Krischerstraße 1 - 77 ungerade
6120	Krischerstraße 2 - 6 gerade
6120	Krummstraße 25 - 81 ungerade
6120	Krummstraße 26 - 70 gerade
6120	Lottenstraße
6120	Meisburgstraße
6120	Poetengasse
6120	Poststraße
6120	Schildgesgasse
6120	Turmstraße
6120	Zollstraße

Wahlbezirk 6130	
6130	Alte Schulstraße
6130	Bleer Straße 1 - 27 ungerade
6130	Delitzscher Straße
6130	Eierplatz 4
6130	Friedhofstraße
6130	Friedrichstraße
6130	Frohnstraße
6130	Hofstraße
6130	Ingeborg-Friebe-Platz 41 - 55 ungerade
6130	Krummstraße 3 - 23 ungerade
6130	Krummstraße 4 - 12 gerade
6130	Lommer-jonn-Chaussee
6130	Mehlpfad



6130	Neustraße
6130	Parkstraße
6130	Potsdamer Straße
6130	Schöneberger Straße 1 - 5 ungerade
6130	Weddinger Straße 5 - 11 ungerade
6130	Weddinger Straße 4 - 26 gerade

Wahlbezirk 6140	
6140	Berliner Platz
6140	Berliner Ring 16 - 36 gerade
6140	Bernauer Straße
6140	Charlottenburger Straße
6140	Dahlemer Straße
6140	Friedenauer Straße 22 - 26 gerade
6140	Heinrich-Zille-Platz
6140	Oranienburger Straße 2 - 14 gerade
6140	Plötzenseer Straße
6140	Weddinger Straße 1 - 3 ungerade
6140	Wilmsdorfer Straße
6140	Zehlendorfer Weg

Wahlbezirk 6150	
6150	Beethovenstraße
6150	Brahmsstraße
6150	Brandenburger Allee 19 - 25 ungerade
6150	Brandenburger Allee 34 - 44 gerade
6150	Brucknerstraße
6150	Friedenauer Straße 1 - 23 ungerade
6150	Friedenauer Straße 2 - 20 gerade
6150	Gluckstraße
6150	Händelweg
6150	Haydnstraße
6150	Helene-Weigel-Weg
6150	Johann-Sebastian-Bach-Straße
6150	Käthe-Kollwitz-Weg
6150	Lisztstraße
6150	Louise-Schroeder-Weg
6150	Mozartstraße
6150	Oranienburger Straße 3
6150	Oranienburger Straße 16 - 28 gerade
6150	Paul-Lincke-Straße
6150	Peter-Fechter-Weg
6150	Regerstraße
6150	Robert-Stolz-Straße
6150	Schubertstraße



6150	Schumannstraße
6150	Walter-Kollo-Straße
6150	Weberstraße
6150	Wolfstraße



Wahlbezirk 6160	
6160	Am Kieswerk
6160	Am Monbagsee
6160	Am Wald
6160	Amselweg
6160	An der Alten Ziegelei
6160	An der Tongrube
6160	Fasanenweg
6160	Fuchspfad
6160	Hasenstraße
6160	Iltisstraße
6160	Lerchenweg
6160	Marderstraße 1 - 27 ungerade
6160	Marderstraße 2
6160	Opladener Straße 103 - 227 ungerade
6160	Opladener Straße 114 - 206 gerade
6160	Rehwechsel
6160	Schleiderweg 1
6160	Schleiderweg 2 - 4a gerade
6160	Schwalbenstraße 1 - 35 ungerade
6160	Schwalbenstraße 2 - 26 gerade
6160	Sperberstraße
6160	Starenweg
6160	Ursula-Mamlök-Straße
6160	Wachtelstraße

Wahlbezirk 6170	
6170	Anne-Frank-Straße
6170	Brandenburger Allee 7 - 17 ungerade
6170	Brandenburger Allee 10 - 32 gerade
6170	Brittenweg
6170	Chopinstraße
6170	Claire-Waldoff-Straße
6170	Erich-Klausener-Straße
6170	Grunewaldstraße 1 - 17 ungerade
6170	Hindemithstraße
6170	Humperdinckweg
6170	Im Schleidergrund
6170	Kurt-Schumacher-Straße
6170	Lortzingweg
6170	Marie-Juchacz-Weg
6170	Mevlana-Rumi-Straße
6170	Nicolaiweg
6170	Offenbachweg
6170	Oranienburger Straße 90 - 100 gerade



6170	Pucciniweg
6170	Richard-Wagner-Straße
6170	Smetanaweg
6170	Straße des 17. Juni
6170	Von-Flotow-Straße

Wahlbezirk 6180	
6180	Brandenburger Allee 1 - 5 ungerade
6180	Brandenburger Allee 2 - 8 gerade
6180	Ernst-Reuter-Platz
6180	Grünauer Straße
6180	Lichtenberger Straße 10 - 36 gerade
6180	Lichtenberger Straße 19
6180	Prenzlauer Straße
6180	Schöneberger Straße 2
6180	Schöneberger Straße 9 - 15 ungerade
6180	Spandauer Straße
6180	Steglitzer Platz
6180	Tegeler Straße
6180	Tempelhofer Straße
6180	Treptower Straße

Wahlbezirk 6190	
6190	Allensteiner Straße
6190	Am Voigtshof
6190	Andreas-Schlüter-Straße
6190	Berliner Ring 1 - 9 ungerade
6190	Berliner Ring 4 - 12 gerade
6190	Bleer Straße 41 - 135 ungerade
6190	Braunsberger Straße
6190	Brückenschleeweg
6190	Carl-Langhans-Straße
6190	Danziger Straße
6190	Elbinger Straße
6190	Heerweg 10 - 108 gerade
6190	Im Bleer Feld
6190	Insterburger Straße
6190	Kolberger Straße
6190	Königsberger Straße
6190	Lankwitzer Weg
6190	Lehmweg
6190	Lichtenberger Straße 1 - 15 ungerade
6190	Lichtenberger Straße 2 - 8 gerade
6190	Marienburger Straße
6190	Max-Planck-Weg 1 - 9 ungerade



6190	Memelstraße
6190	Posener Straße
6190	Rotdornstraße 37 - 63 ungerade
6190	Rotdornstraße 40 - 60 gerade
6190	Schinkelstraße
6190	Schloßberger Weg
6190	Stettiner Straße
6190	Tilsiter Straße
6190	Zaunswinkelstraße



Wahlbezirk 6200	
6200	Ackerweg
6200	Albert-Einstein-Straße
6200	Alfred-Nobel-Straße
6200	Altjudenhof
6200	Bleer Straße 158 - 208 gerade
6200	Creative-Campus-Allee
6200	Emmy-Noether-Straße
6200	Ernst-Boris-Chain-Straße
6200	Fridtjof-Nansen-Weg
6200	Gabriele-Münter-Weg
6200	Goeppert-Mayer-Straße
6200	Grunewaldstraße 6 - 16 gerade
6200	Heerweg 112 - 150 gerade
6200	Heide
6200	Heilerberg
6200	Im Pflingsterfeld
6200	Im Rottfeld
6200	Industriestraße
6200	Köpenicker Straße
6200	Kreuzberger Straße
6200	Lichtenberger Straße 38 - 82 gerade
6200	Louise-Bourgeois-Platz
6200	Maria-Merian-Straße
6200	Marie-Curie-Straße
6200	Max-Planck-Weg 2
6200	Nikolaus-Kopernikus-Straße
6200	Otto-Lilienthal-Straße
6200	Paul-Ehrlich-Allee
6200	Rheinuferstraße
6200	Robert-Koch-Straße
6200	Rolf-Schwarz-Schütte-Platz
6200	Rotdornstraße 19 - 35 ungerade
6200	Rotdornstraße 20 - 36 gerade
6200	Schleiderweg 20 - 62 gerade
6200	Selma-Lagerlöf-Straße
6200	Wilhelm-Röntgen-Straße

Diese Einteilung wird hiermit gemäß § 6 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 12.12.2024

Der Wahlleiter
gez. Zimmermann
Bürgermeister



**5. Satzung
zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“**

vom 19.12.2024

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührenordnung) vom 17.12.2020“, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 14.12.2023, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
- | | |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: | 0,0528 € |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | 0,0453 € |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: | 0,0403 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.



§ 2

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

(1) Dem Straßenverzeichnis wird wie folgt angefügt:

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Monheim					
Am Kielsgraben	X+G+R			1	3
Creative-Campus-Allee	X	X		1	1
Ernst-Boris-Chain-Straße	X	X		1	1
Gertrude-Elion-Straße	X	X		1	1
Gerty-Cori-Allee	X	X		1	1
Ida-Siekmann-Straße	X+G			1	2
Käthe-Kollwitz-Straße	X+G			1	2
Louise-Bourgeois-Platz	X	X		1	1
Paul-Ehrlich-Allee	X	X		1	1
Rita-Levi-Montalcini-Straße	X	X		1	1
Rolf-Schwarz-Schütte-Platz	X	X		1	1
Stadtteil Baumberg					
Hans-Scholl-Straße	X	X		1	1
Monheimer Straße	X+G+R			1	3
Sophie-Scholl-Straße	X	X		1	1



**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**17. Satzung
zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

vom 19.12.2024

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 14.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2025

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	66,24 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	132,48 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	1.195,08 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,41 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,98 €



für die 60-l- bis 120-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	1,00 €
für die 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	2,00 €

Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm	0,48 €
-----------------------	--------

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 7,20 €.

(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für 10 Laubsäcke beträgt 0,50 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**3. Satzung zur Änderung der
„Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007“**

vom 19.12.2024

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Anlage zur „Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007“ – Gebührentarif – erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,00
	ab der 11. Seite jeweils	0,80
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,30
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A4	1,70
	im Format A3	2,20
	im Format A2	3,10
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	28,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (pro Stück)	3,80
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen je Seite	6,60
c)	Beglaubigungen von Zeugnissen (pro Zeugnis)	6,60



3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	36,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	33,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	4,70
6.	<u>Ersatz für verloren gegangene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	31,00
8.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	5,00
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	36,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	36,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	36,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	28,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,50
	für jede weitere Seite	0,35
	Datenträger für Leistungsverzeichnis zusätzlich	7,00



12.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
a)	DIN A 4	12,00
b)	DIN A 3	13,00
c)	DIN A 2	14,00
d)	DIN A 1	15,00
e)	DIN A 0	17,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	31,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	Je angefangene 10 Minuten	10,00
15.	Bereitstellung anderer (kleinerer oder größerer) oder zusätzlicher Abfallbehälter	26,00
16.	Ausstellung von Bescheinigungen in Fundangelegenheiten	5,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der „Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 3. Satzung zur Änderung der „Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2007“ nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 19.12.2024

gez. Zimmermann
Bürgermeister



**11. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein
vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**I.
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1. ein Reihengrab	52,50 EUR
2. ein Einzelwahlgrab	122,52 EUR
3. ein Tiefgrab	143,22 EUR
4. ein Kindergrab	10,00 EUR
5. ein Urnenwahlgrab 2-stellig	44,83 EUR
6. ein Urnenwahlgrab 4-stellig	83,32 EUR
7. ein Urnengemeinschaftsgrab	43,33 EUR
8. ein anonymes Urnengrab	60,00 EUR



9. eine Urnenkammer im Kolumbarium	103,10 EUR
------------------------------------	------------

Bei mehrstelligen Wahlgräbern potenziert sich die Gebühr entsprechend der Anzahl der Stellen, ausgenommen hiervon sind die Urnenwahlgräber.

II.
Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung in einem Reihengrab	458,00 EUR
2. Erdbestattung in einem Wahlgrab	458,00 EUR
3. Erdbestattung in einem Tiefengrab	577,00 EUR
4. Muslimische Beisetzung	518,00 EUR
5. Beisetzen einer Urne in einem Urnenerdgrab	90,00 EUR
6. Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	68,00 EUR
7. Erdbestattung in einem Kindergrab	226,00 EUR
8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	226,00 EUR

III.
Besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	76,00 EUR
2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	45,00 EUR

IV.
Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausgrabungen	
a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	695,00 EUR
b) von Särgen aus einem Tiefgrab	827,00 EUR
c) von Urnen	58,00 EUR
2. Wiederbeisetzung	
a) von Särgen	271,00 EUR
b) von Särgen in ein Tiefgrab	339,00 EUR
c) von Urnen	57,00 EUR



§ 2
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



12. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 2,45 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 3,80 € |
| je m ³ Schmutzwasser jährlich | |

(2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- | | |
|---|--------|
| a) für öffentliche Straßen, Wege und Plätze je m ² | 1,78 € |
|---|--------|



b) für die übrigen Gebührenpflichtigen

2,23 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Benachrichtigung über Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herrn Yrii Shchukin geb. 12.09.1978 letzte bekannte Anschrift: Ul. Privokzalnaia 25, 51209 Novomoskovsk, **Ukraine** werden hiermit für den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, folgende Dokumente durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

**Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 17.12.2024,
Az.: 32/3-09.11 IV005**

(Bezeichnung der Dokumente [Bescheide] mit Aktenzeichen und Datum)

Die Dokumente können im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Zimmer **030**, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden (z. B. Rechtsbehelfsfristen, Verjährungsfristen), nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Monheim am Rhein, 17.12.2024

Der Bürgermeister
im Auftrag

Bayrakdar





Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim

Tarife und Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser ab dem 01.01.2025

Die Grundlage der Wasserversorgung zu den nachstehenden Preisen ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) einschließlich der ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. gibt hiermit anstehende Preisveränderungen zum 01. Januar 2025 bekannt:

Allgemeine Preise für das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz bis zum 31.12.2024

Der **Arbeitspreis** beträgt für den

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
allgemeinen Bedarf:	2,157	2,308 EUR/m ³
gewerblichen Gemüseanbau ¹ :	1,667	1,784 EUR/m ³

Allgemeine Preise für das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz ab dem 01.01.2025

Der **Arbeitspreis** beträgt für den

	<u>Netto</u>	<u>Brutto</u>
allgemeinen Bedarf:	2,265	2,424 EUR/m ³
gewerblichen Gemüseanbau ¹ :	1,775	1,899 EUR/m ³

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis für das abgenommene Wasser (gemessen in Kubikmeter, m³) und einem Grundpreis für das Bereitstellen der Anlagen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von zurzeit 7,0 % wird zusätzlich berechnet. In den Arbeitspreisen ist gemäß dem Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) ein Wasserentnahmeentgelt enthalten.

Der Grundpreis für das Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz bleibt wie folgt unverändert:

Der Grundpreis bestimmt sich nach Zahl und Nenngröße der eingebauten, wasserwerkseigenen Wasserzähler und beträgt:

Wasserzähler	Altbezeichnung	Netto	Brutto
Q3 = 10 m ³ /h	(QN 2,5 + QN6)	5,62	6,01 EUR/mtl.
Q3 = 16 m ³ /h	(QN 10)	22,50	24,08 EUR/mtl.
Q3 = 25 m ³ /h	(QN 15)	56,24	60,18 EUR/mtl.
Q3 = 40-63 m ³ /h	(QN 40)	84,38	90,29 EUR/mtl.
Q3 = 100 m ³ /h	(QN 60)	112,49	120,36 EUR/mtl.
Q3 = 250 m ³ /h	(QN 150)	140,61	150,45 EUR/mtl.

Hydrantenstandrohre	1,61	1,72 EUR/Tag
zzgl.	70,00 ²	74,90 EUR ²

Vorstehende Tarife und Bedingungen treten ab 01. Januar 2025 anstelle der seit 01. Januar 2024 gültigen Tarife und Bestimmungen in Kraft.

¹ über 1.000 m² Anbaufläche

² pro angefangenes Halbjahr



**Satzung
vom 19.12.2024
über die Festsetzung des Hebesatzes
für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer in der Stadt Monheim am
Rhein**

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023)
- §§ 4, 16, 35a des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167)
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965)
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732/SGV.NRW. 611),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Monheim am Rhein erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer (A und B) nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes, soweit und solange der Grundbesitz nicht der Besteuerung nach § 25 Abs. 5 GrStG für unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes (Grundsteuer C) unterliegt,
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **1.000 v. H.**
- b) für die Grundstücke, soweit und solange es sich nicht um unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes handelt, (Grundsteuer B) auf **1.000 v. H.**



2. für die Gewerbesteuer auf

250 v. H.

§ 3
Geltungszeitraum

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2024 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer in der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2024

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**Satzung
vom 19.12.2024
über die Festsetzung des Hebesatzes
für die Grundsteuer C in der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023)
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965)
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW. S. 732/SGV.NRW. 611),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Monheim am Rhein erhebt aus städtebaulichen Gründen von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz, wenn es sich bei diesem um unbebaute Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes handelt, Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

Die städtebaulichen Gründe bestehen für das Stadtgebiet als Gemeinde mit angespanntem Wohnungsmarkt gemäß der Baulandmobilisierungs-Verordnung NRW vom 6.1.2023 in der Deckung des bestehenden erhöhten Wohnungsbedarfs.

**§ 2
Festsetzung des Hebesatzes**

Der Hebesatz für unbebaute, aber baureife Grundstücke (Grundsteuer C) wird festgesetzt auf

10.000 v. H.

**§ 3
Geltungsbereich des Hebesatzes**

Die Geltung des gesonderten Hebesatzes für die Grundsteuer C wird auf die in der Anlage zu dieser Satzung rot umrandete Bereiche beschränkt.



§ 4
Geltungszeitraum

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2024 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer C in der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2024

gez.

Zimmermann
Bürgermeister



**Satzung
vom 19.12.2024
zur 11. Änderung der
„Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die „Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein“ vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|-----------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird: | 144,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden: | 168,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden: | 192,00 Euro je Hund |
| d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden: | 1.440,00 Euro je Hund |

**§ 2
Inkrafttreten**

§ 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2024 zur 11. Änderung der „Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2024

gez.

Zimmermann
Bürgermeister



Satzung
vom 19.12.2024
zur 5. Änderung der
„Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die Stadt Monheim
am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1
Satzungsänderungen

Die „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Monheim am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005“, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 19.12.2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die nach § 13 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Spielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- a) in Spieleshallen oder ähnliche Unternehmungen (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a)):
6,5 v.H. des Spieleinsatzes
- b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Absatz 1 Buchstabe b)):
6,5 v.H. des Spieleinsatzes
- c) an allen Orten im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tieren dargestellt werden oder die der Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben:
15 v.H. des Spieleinsatzes.



§ 3 Absatz 1a entfällt

**§ 2
Inkrafttreten**

§ 1 tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2024 zur 5. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die Stadt Monheim am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2024

gez.

Zimmermann
Bürgermeister



**5. Satzung
zur Änderung der
„Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014“
vom 19.12.2024**

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, und des
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 16.12.2021, wird wie folgt geändert

- (1) In **§ 1 Abs. 2** wird der Zusatz „die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht“ gestrichen.
- (2) **§ 2 Abs. 2** erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
Hierzu zählen insbesondere:
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,



- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

Sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 3,50 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,5 m unzulässig.

(3) § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) Sonnenschutzdächer und Markisen über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,50 m der Gehwegkante,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken,
- d) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass grundsätzlich eine Mindestgehwegbreite von 2,10 m freizuhalten ist.

(5) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist grundsätzlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Monheim am Rhein zu stellen. Dem Antrag sind Pläne, Zeichnungen oder andere geeignete Unterlagen zur Verdeutlichung beizufügen. Sondernutzungen mit starken Auswirkungen auf den Verkehr, wie z. B. Großveranstaltungen sind 3 Wochen im Voraus zu stellen.



(6) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(7) § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren insbesondere nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu erheben, bleibt unberührt.

(8) § 10 Abs. 1 b wird wie folgt geändert:

b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, wird diese nach Aktenlage geschätzt.

(9) Die Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014

1. Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Tarifstellen an:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebühren-satz EUR	Mindest-gebühr je Vorgang EUR
1.	Aufstellen und Lagern von Gerüsten, Baubuden, Baustoffen und Materiallagerungen, mit und ohne Bauzaun, Baustellenzufahrt, Baustellenzugänge			48,00
		je angef. Woche/m ²		
		- bis zwei Wochen	2,50	
		- ab drei Wochen bis sechs Monate	5,00	
		- ab sieben bis zwölf Monate	10,00	



		- ab 13. bis 18 Monate - ab 19 Monate es gilt der nach der in Anspruch genommenen Zeitspanne maßgebliche Gebührensatz für den gesamten Zeitraum	15,00 20,00	
2.	Container und Großraumbehälter			
	a) Altkleider- und Recyclingcontainer	je Stück/angef. Monat	150,00	230,00
	a) Container für Bauschutt u.ä.			
	bis 5 m ³	je Stück/Tag	4,00	
	bis 7 m ³	je Stück/Tag	6,00	
	bis 10 m ³	je Stück/Tag	8,00	
		Jareserlaubnis	300,00	
3.	Kabelbrücken, bodenliegend und aufgeständert			30,00
		je angef. Woche		
		- bis zwei Wochen	10,00	
		- ab drei Wochen bis sechs Monate	20,00	
		- ab sieben bis zwölf Monate	25,00	
		- ab 13. bis 18 Monate	30,00	
		- ab 19 Monate	35,00	
		es gilt der nach der in Anspruch genommenen Zeitspanne maßgebliche Gebührensatz für den gesamten Zeitraum		
4.	Arbeitswagen, Baumaschinen, Kranwagen	m ² /Tag	5,00	
	mit erforderlicher Straßensperrung oder signifikanter Einschränkung mit Umleitung, Ampel o.ä.	zusätzlich je Tag	100,00	



5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten – Terrassen:			
	a) während der Nutzung	m ² /Monat	12,00	198,00
	a) fest montierte Terrassen, in den Wintermonaten (Nov.- einschl. April)	m ² /Monat	1,80	180,00
6.	Feilbieten von Obst, Gemüse, Blumen, Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen an der Stätte der Leistung	m ² /Monat	3,60	48,00
7.	Aufstellen von Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen jeglicher Art für einen begrenzten Zeitraum	m ² /Tag	1,20	48,00
8.	Aufstellung ortsfester Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	m ² /Monat	30,00	180,00
9.	Einrichtung von Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck und Weihnachtsbäumen	m ² /Tag	0,60	90,00
10.	Werbereinrichtungen			
	a) Errichtung von Auslagen, Schau- und Reklamekästen, Werbeflächen, Firmenschildern, Vitrinen u. ä., die der bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen	m ² /angef. Monat	24,00	
	b) Transparente, Banner	Stück/Tag	3,00	
	c) Sonstige Werbeeinrichtungen / Infostände	m ² /Tag	3,00	24,00
11.	Werbeplakatierungen je Veranstaltung, wobei die Anzahl von 100 Plakaten, davon maximal 50 in der Größe DIN A0, insgesamt nicht überschritten werden darf			
		a) bis einschließlich DIN A3	je Woche	
			bis 20 Stück	24,00
			21-25 Stück	28,80
			26-30 Stück	34,80
			31-35 Stück	42,00
			36-40 Stück	49,20
			41-45 Stück	60,00
			46-50 Stück	72,00
			51-55 Stück	86,40
	56-60 Stück	103,20		
	61-65 Stück	123,60		



		66-70 Stück	148,80
		71-75 Stück	178,80
		76-80 Stück	213,60
		81-85 Stück	256,80
		86-90 Stück	308,40
		91-95 Stück	369,60
		96-100 Stück	444,00
	b) bis einschließlich DIN A1	bis 20 Stück	48,00
		21-25 Stück	57,60
		26-30 Stück	69,60
		31-35 Stück	82,80
		36-40 Stück	99,60
		41-45 Stück	120,00
		46-50 Stück	142,80
		51-55 Stück	171,60
		56-60 Stück	206,40
		61-65 Stück	247,20
		66-70 Stück	297,60
		71-75 Stück	356,40
		76-80 Stück	428,40
		81-85 Stück	513,60
		86-90 Stück	616,80
		91-95 Stück	739,20
		96-100 Stück	888,00
	c) DIN A0	bis 20 Stück	96,00
		21-25 Stück	134,40
		26-30 Stück	162,00
		31-35 Stück	211,20
		36-40 Stück	273,60
		41-45 Stück	356,40
		46-50 Stück	463,20



12.	Anbringung und Aufstellung von Warenautomaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden, einer baulichen Anlage oder einem sonstigen Befestigungsteil verbunden sind a) Stadtgebiet allgemein b) bei einer Aufstellung in einem Abstand von weniger als 300 m zu einer Schule oder einer allgemeinen oder teillgemeinen Jugendeinrichtung (gemessen als Luftlinie zwischen dem Aufstellungsort und dem Haupteingang der Einrichtung)	m ² /Jahr m ² /Monat	60,00 100,00	100,00 1000,00
13.	Aufstellung von Uhren, Autorufsäulen u. ä. Einrichtungen je Anlage mit Werbezusätzen, je Anlage	pro Jahr pro Jahr	30,00 48,00	
14.	Infrastrukturelle Einrichtungen: - Telefonstellen - Briefkästen - Postablagekästen je Einrichtung	je Stück/Jahr je Stück/Jahr je Stück/Jahr	250,00 150,00 200,00	
15.	Durchführung von Veranstaltungen	je Tag	100,00	
	entfällt, in 15. enthalten			
16.	Aufstellung von Anhängern, Wohn- und Campingwagen, über den gem. StVO zulässigen Zeitraum hinaus	je angef. Woche	50,00	
17.	Zulassung von Kfz.-verkehr, der nicht der Widmung der benutzten Fläche entspricht pro Fahrzeug	je angef. Woche	15,00	
18.	Aufstellung von bauaufsichtlich genehmigten Mülltonnenschränken, die mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen, je Anlage	pro Jahr	18,00	
19.	Aufstellung von Fahnenmasten für mehr als 24 Stunden, pro Mast	je Tag	1,20	18,00
20.	Durchführung von privaten Veranstaltungen	je Tag	12,00	18,00



21.	Aufstellung oder Lagerung von Gegenständen aller Art, die sich im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen, je m ² beanspruchter Straßenfläche	je Tag	0,60	18,00
22.	Einlass-, Lüftungs-, Aufzugs- und sonstige Schächte soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Ent- oder Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	m ² /Monat	2,50	
23.	Mobile Fahrradständer mit Werbung	m ² /Monat	10,00	

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,- Euro.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 19.12.2024

Zimmermann



1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2024

vom 20.12.2024

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 18.12.2024 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 15.01.2024 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	393.646.290	12.400.000	89.015.000	317.031.290
Aufwendungen	426.086.290			408.749.190
glob. Minderaufwand	4.110.000	5.914.000	23.251.100	4.110.000
somit	421.976.290	0	0	404.639.190
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	429.857.790	2.810.000	89.015.000	343.652.790
Auszahlungen	429.857.790	5.914.000	28.724.600	407.047.190
<u>aus Investitions-tätigkeit</u>				
Einzahlungen	13.077.250	0	0	13.077.250
Auszahlungen	199.413.740	10.000.000	2.046.500	207.367.240
<u>aus Finanzierungs-tätigkeit</u>				
Einzahlungen	202.085.000	71.334.990	0	273.419.990



Auszahlungen	9.576.000	0	0	9.576.000
--------------	-----------	---	---	-----------

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 186.335.000 EUR **um 7.954.990 EUR erhöht** und damit auf 194.289.990 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 359.740.000 EUR **um 1.415.000 EUR erhöht** und damit auf 361.155.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 28.330.000 EUR um 59.277.900 EUR erhöht und damit auf 87.607.900 EUR festgesetzt. Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage findet nicht statt.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite** zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Die **Bestimmungen** werden nicht geändert.

§ 8

Die **Bestimmungen** werden nicht geändert.

§ 9

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Nachtragshaushaltsplans umzusetzen.



Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 19.12.2024 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 20.12.2024 die Kenntnisnahme bestätigt und sein Einverständnis zur öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2024 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.monheim.de/finanzen> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 20.12.2024

gez.
Bürgermeister

